§ 9 Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien, entsprechende Anwendbarkeit

[1]Die Aufsicht über die gesamte Ausbildung obliegt dem Staatsministerium. [2]Es erlässt im Benehmen mit der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, und der Akademie der Sozialverwaltung Ausbildungsrichtlinien zum Vollzug dieser Verordnung. [3]Die Vorschriften dieser Verordnung und der Ausbildungsrichtlinien finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium außerhalb des Beamtenverhältnisses absolvieren.